- Kryptowerte in der Insolvenz -

18. Mannheimer Insolvenzrechtstag, 16.06.2023

GT RESTRUCTURING | RECHTSANWÄLTE, INSOLVENZVERWALTER

1

Insolvenz des Kryptobesitzers

Insolvenz des Kryptobesitzers

Kryptowerte als Teil der Insolvenzmasse

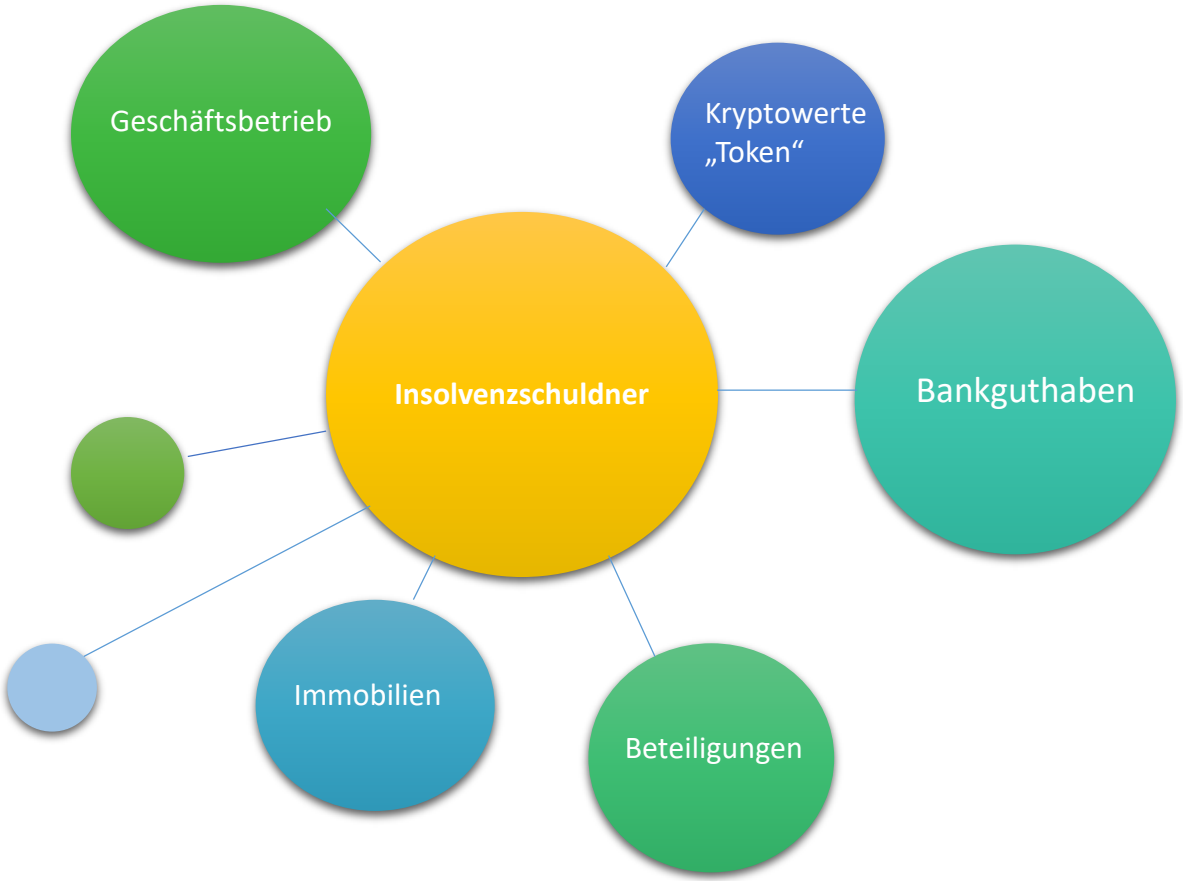

© 2023 GT Restructuring

Insolvenz des Kryptobesitzers

Kryptowerte als Teil der Insolvenzmasse

→ Beispiel Bitcoin

Bitcoins „zu besitzen" bedeutet, eine Bitcoin-Adresse zu besitzen, deren Guthaben in der Blockchain aufgezeichnet ist.

Bitcoin-Adresse ist das Schließfach.

Public Key ist die Nummer des Fachs, in das die Coins eingeworfen werden (vergleichbar zur IBAN).

Private Key ist der Schlüssel, um die Coins aus dem Fach herauszunehmen und auszugeben (vergleichbar zu Pin/Tan).

© 2023 GT Restructuring

Insolvenz des Kryptobesitzers

Verwahrung von Kryptowerten

Bsp.: 1 Bitcoin
(aktueller Wert: rd. 24 TEUR)

Fremdverwahrung/Custodial Wallet

- Speicherung der Keys erfolgt über einen Drittanbieter, einen Kryptoverwahrer (BaFin-lizenzpflichtig) bzw. dessen Vermittler

Selbstverwahrung/Non-Custodial Wallet

- Speicherung der Keys erfolgt ausschließlich durch den Schuldner in einer Hardware-/Software Wallet, USB-Stick, Zettel im Tresor

© 2023 GT Restructuring

Insolvenz des Kryptobesitzers

Verwertung von Kryptowerten

Bsp.: 1 Bitcoin

Fremdverwahrung/Custodial Wallet

- Sicherung der Zugangsdaten zum Kundenkonto des Schuldners beim Kryptoverwahrer
- Tausch des Bitcoins in EUR über die App des Kryptoverwahrers → Realisation des Eurobetrages auf das hinterlegte Bankkonto
- Überweisung auf das Insolvenzkonto
- alternativ/kumulativ: Herausgabeverlangen an Kryptoverwahrer/Bank

Selbstverwahrung/Non-Custodial Wallet

- Verwertung technisch anspruchsvoller
- ggf. Wiederherstellung der Wallet durch die sog. Seed-Phrase
- Tausch des Bitcoins in EUR über eine Kryptobörse (Anmeldung erforderlich)
- Beauftragung Dienstleister möglich

© 2023 GT Restructuring

2

Insolvenz der Nuri GmbH

Insolvenz der „Nuri GmbH“

Was war die „Nuri-Bank“

Fintech-Startup, Betrieb der Nuri-App, 140 Mitarbeiter, 200.000 Kunden, 300 Mio. € AuM

Girokonto, Custodial Wallet, Non-Custodial Wallet

Nuri GmbH ≠ Bank ≠ BaFin-lizensierter Kryptoverwahrer

Finanzunternehmen → vertraglich gebundener Vermittler der Solarisbank (Banklizenz nach KWG) im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG

© 2023 GT Restructuring

Insolvenz der Nuri GmbH

Verfahrensverlauf

9.8.22: vorläufige „schwache“ Verwaltung

- Finanzierung des Geschäftsbetriebes
- Mitarbeiter- und Kundenkommunikation
- Investorenprozess

1.11.22: Eröffnung des Verfahrens

1.11.22 – 31.12.22: Abwicklung des Geschäftsbetriebes

- gemeinsam mit der Solarisbank
- Kündigung aller Kundenbeziehungen
- Aufrechterhaltung der App → Abzug von Kryptowerten und Bankguthaben durch die Kunden

1.1.23 - laufend

- Bearbeitung der „Nachwirkungen“

© 2023 GT Restructuring

3

Insolvenz des Kryptoverwahrers

Insolvenz des Kryptoverwahrers

Rechtsnatur von Kryptowerten

bisher nicht abschließend geklärt: *„Die Erscheinungsformen von Kryptowerten sind so vielfältig und entwickeln sich so dynamisch, dass allgemeingültige rechtliche Einordnungen so gut wie unmöglich sind.“ (Omlor/Link/Siegel, Kryptowährungen und Token, 2. Aufl. 2022, Kap. 3 Rn. 3)*

↓

Currency Token (zB Bitcoin): mangels Verkörperung keine Sache gem. § 90 BGB

↓

Immaterielle Güter als “sonstige Gegenstände“ iSv § 453 BGB

↓

§§ 929 ff. BGB finden keine Anwendung → 413, 398 BGB: im Wege der Abtretung übertragbar

© 2023 GT Restructuring

Insolvenz des Kryptoverwahrers

Kryptowerte in der Custodial Wallet: Masse oder Aussonderung?

Kryptowerte werden durch Drittanbieter verwahrt

- Custodial Wallet
- Kunde kennt die kryptografischen Schlüssel (Public/Private Keys) nicht
- keine Verfügungsmacht des Kunden, Rechte des Kunden und Pflichten des Verwahrers ergeben sich aus Verwahrvertrag, schuldrechtlicher Anspruch des Kunden und weisungsgebundene Befugnisse des Verwahrers → Verwaltungstreuhand

§ 47 InsO

- Kryptowerte aussonderungsfähig, wenn diese dem Kunden „gehören“ → Kunde hat nach wohl bislang hM Treuhandeigentum an den Kryptowerten, wenn – analog der Auslandsverwahrung von Wertpapieren – der Bestimmtheitsgrundsatz und das Vermögenstrennungsprinzip gewahrt sind:

⓾ Einzelnutzerkonto (Segregated Wallet): Aussonderungsanspruch an den auf diesem Konto gehaltenen Kryptowerten

⓾ Sammelkonten (Omnibus Wallets): Aussonderungsanspruch anteilig, sofern durch das interne Buchungssystem sichergestellt ist, dass die treuhänderisch gehaltenen Kryptowerte jederzeit jedem einzelnen Kunden zugeordnet werden können und die Bestände der Kunden nicht mit Beständen des Kryptoverwahrers vermischt sind

⓾ *(Instruktiv: Schröder/Triantafyllakis - Kryptowerte in der Insolvenz des Kryptoverwahrers, BKR 2023,12)*

© 2023 GT Restructuring

Insolvenz des Kryptoverwahrers

Ausblick

Mica und ZuFinG?

© 2023 GT Restructuring

GT Restructuring

A Greenberg Traurig Business

Budapester Straße 35
10787 Berlin
T +49 (0) 30 700 171 500
E berlin@gtrestructuring.com